

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Informationstechnik

1 Allgemeines

- 1.1 Die Angebote, Lieferungen und Leistungen von IMT:projects erfolgen ausschließlich aufgrund dieser besonderen Geschäfts- und Lieferbedingungen.
- 1.2 Die Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich.
- 1.3 Abweichende besondere Geschäftsbedingungen der Vertragspartner werden nur dann Vertragsinhalt, wenn diesen zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt wurde.
- 1.4 IMT:projects ist jederzeit zu Änderungen der besonderen Geschäftsbedingungen berechtigt.

2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

- 2.1 Das Vertragsverhältnis für eine zu erbringende Dienstleistung oder Lieferung kommt durch eine mündliche oder schriftliche Auftragsbestätigung von IMT:projects zustande. In Einzelfällen kann auch eine schriftliche Auftragsbestätigung vom Kunden gefordert werden.
- 2.2 IMT:projects ist nicht zur Auftragsannahme verpflichtet.
- 2.3 IMT:projects kann die Auftragsannahme von der Zahlung einer Sicherheitsleistung / Vorauszahlung abhängig machen.

3 Aufhebung des Vertrages: Rücktritt / Kündigung

- 3.1 Innerhalb von drei Werktagen nach Auftragsannahme können beide Seiten vom Kauf- bzw. Dienstleistungsvertrag zurücktreten. Bei Rücktritt des Kunden bleibt die Verpflichtung bestehen, alle bis zu dem Zeitpunkt des Rücktritts erbrachten Leistungen und Lieferungen zu zahlen. Wird zu einem späteren Zeitpunkt das Vertragsverhältnis vom Kunden beendet, so wird mindestens ein Drittel der voraussichtlichen Gesamtkosten fällig, auf jeden Fall aber alle bis dahin erbrachten Lieferungen und Leistungen.
- 3.2 Jede Kündigung bedarf beiderseitig zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform per Einschreiben.

4 Lieferung und Gefahrenübergang

- 4.1 Die von IMT:projects genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Einhaltung einer als verbindlich bezeichneten Lieferfrist setzt die rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflicht des Kunden voraus.
- 4.2 Lieferung und Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt und von Ereignissen welche IMT:projects die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eintretende Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen, u. a., auch wenn sie bei oder durch Lieferanten von IMT:projects eintreten, hat IMT:projects die verbindlichen Fristen nicht zu vertreten.
- 4.3 Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung IMT:projects verlassen hat.
- 4.4 IMT:projects ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

5 Preise und Rechnungsstellung

- 5.1 Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Für Dienstleistungen jeweils individuell vereinbarte Entgelte und Honorare bedürfen der Schriftform, andernfalls gelten die Preislisten von IMT:projects. Getroffene Vereinbarungen sind für beide Seiten bindend.
- 5.2 Der Gesamtbetrag der Rechnung ist spätestens 14 Tage nach Rechnungseingang und ohne Abzug auf das Konto von IMT:projects zu zahlen. Für mehrere Einzelleistungen kann eine Gesamtrechnung erstellt werden.

- 5.3 Sollte der Kunde mit der Zahlung des Rechnungsbetrages in Verzug geraten, so stehen IMT:projects Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank zu. Die Begleichung von Teilbeträgen entbindet nur nach vorheriger Absprache und ausdrücklichem Einverständnis durch IMT:projects von der Zahlungspflicht der Verzugszinsen.

6 Sicherheitsleistungen

- 6.1 IMT:projects ist berechtigt, die Auftragsannahme von der Zahlung einer Sicherheitsleistung / Vorauszahlung abhängig zu machen. Die Höhe der Sicherheitsleistung / Vorauszahlung, sowie deren Fälligkeit sind Bestandteil der Auftragsbestätigung.

7 Pflichten des Kunden

- 7.1 Der Kunde hat jede Änderung seines Namens, seiner Adresse, seiner Bankverbindung, Telefonnummer oder ähnliche für das Vertragsverhältnis wesentliche Umstände unverzüglich an IMT:projects mitzuteilen.
- 7.2 Der Kunde hat die für eine Dienstleistung oder ein Produkt erteilten Bedienungshinweise zu beachten.
- 7.3 Der Kunde darf Dienstleistungen von IMT:projects nur im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen verwenden.
- 7.4 Der Kunde hat Schäden oder Störungen unverzüglich nach Kenntnis an IMT:projects mitzuteilen und die für die Behebung notwendigen Informationen zu übergeben.
- 7.5 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Dienstleistungen und Produkte nur von ihm oder Dritten, denen der Kunde die Nutzung gestattet hat, in Anspruch genommen werden. Für deren Verhalten hat der Kunde wie bei eigener Nutzung einzustehen.

8 Abnahme, Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von IMT:projects.
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, IMT:projects sofort mitzuteilen, falls Vollstreckungsmaßnahmen an Gegenständen, die sich noch im Eigentum von IMT:projects befinden, erfolgen sollen und ggf. auf eigene Rechnung Maßnahmen zu ergreifen, die das Eigentum von IMT:projects sichert.

9 Schadensersatz / Datensicherung

- 9.1 Bei mangelhafter Lieferung / Leistung oder fehlender zugesicherter Eigenschaften wird IMT:projects nachbessern oder Fehlerhaftes austauschen. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei unsachgemäßem Gebrauch, Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen / Betriebsanleitungen von IMT:projects sowie nach Veränderungen, Erweiterungen oder Reparaturen durch Dritte. Für gebrauchte Ersatzteile ist, soweit nicht anders vereinbart, eine Garantie ausgeschlossen.
- 9.2 Da ständig die Möglichkeit von Datenverlust durch technisches Versagen besteht, wird der Kunde hiermit ausdrücklich auf die daraus entstehende Notwendigkeit einer täglichen Datensicherung hingewiesen. Bei Verarbeitung wichtiger Daten handelt der Kunde grob fahrlässig, wenn er die tägliche Datensicherung unterlässt. IMT:projects haftet für den Datenverlust begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung von IMT:projects ist auf den Wiederherstellungsaufwand bei Vorliegen der Sicherungskopien beschränkt. Stellt der Kunde keine zu Wiederherstellung der Daten notwendigen Sicherungskopien zur Verfügung, so ist IMT:projects von der Haftung vollständig befreit.
- 9.3 IMT:projects weist darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Hard- und Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungskombinationen fehlerfrei arbeitet oder gegen Manipulation durch Dritte geschützt werden kann, und garantiert daher nicht, dass von IMT:projects eingesetzte oder bereitgestellte Hard- und Software absturz-, fehler- oder virusfrei ist. IMT:projects versichert, sorgfältigst darauf zu achten, dass Kundengeräte nicht durch sein Verschulden mit Computerviren befallen werden. Es ist jedoch nicht möglich, alle Viren auszuschließen. Sollte ein Computervirus nachweislich durch IMT:projects auf ein Kundengerät übertragen worden sein, so haftet IMT:projects nur insoweit, wie dieser vorsätzlich oder grob fahrlässig durch IMT:projects verbreitet wurde. Der Kunde stellt IMT:projects davon frei, original verpackte Software auf Virenbefall zu untersuchen und befreit IMT:projects von jeglicher Haftung aus Schäden, die durch Virenbefall dieser Software verursacht wurden. Für Fehler seitens des Herstellers übernimmt IMT:projects keinerlei Gewährleistung.

- 9.4 Die Haftung für alle übrigen Schäden, insbesondere Folgeschäden, mittelbare Schäden oder entgangener Gewinn, ist ausgeschlossen.
- 9.5 Der Kunde hat IMT:projects bei einer möglichen Mängelbeseitigung nach Kräften zu unterstützen und vor einer Fehlerbeseitigung, insbesondere vor einem Maschinenaustausch Programme, Daten und Datenträger vollständig zu sichern.

10 Gewährleistung

- 10.1 Die Gewährleistungsfrist für neue Ware beträgt zwei Jahre. Die Gewährleistungspflicht für gebrauchte Ware ist ausgeschlossen, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 10.2 Eine Garantieerklärung des Herstellers führt in keinem Fall zu einer Verlängerung oder Erweiterung der Gewährleistungspflicht von IMT:projects.
- 10.3 Eine Gewährleistungspflicht besteht für IMT:projects nicht,
 - 10.3.1 wenn der Mangel auf eine unsachgemäße Benutzung der Ware, einem falschen Anschluss bzw. Verwendung ungeeigneten Zubehörs oder eine falsche Bedienung zurückzuführen ist,
 - 10.3.2 wenn der Gegenstand nicht entsprechend den Empfehlungen von IMT:projects oder denen des Herstellers gepflegt worden ist und der Mangel hierdurch entstanden ist,
 - 10.3.3 wenn der Mangel auf einer unsachgemäßen Veränderung des Gegenstandes beruht,
 - 10.3.4 auf Verschleißteile wie Druckerpatronen, Farbbänder, Druckköpfe, CD-Rohlinge, Bänder oder Disketten, Akkumulatoren.

11 Nutzungsrechte

- 11.1 Für Software gelten die Nutzungsbestimmungen des Herstellers. Bei Verstoß gegen dieses Nutzungsrecht haftet der Käufer in voller Höhe für die daraus entstandenen Schäden.

12 Urheberrechte, Lizenzvereinbarungen

- 12.1 Soweit IMT:projects oder einer seiner Geschäftspartner für den Kunden oder im Auftrag des Kunden für Dritte Internet-Seiten gestaltet, überträgt IMT:projects dem Kunden ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht an den erstellten Seiten für die Dauer des Vertragsverhältnisses.
- 12.2 Sofern IMT:projects dem Kunden Software zur Verfügung stellt, überträgt er dem Kunden ein nicht-ausschließliches Recht für die Dauer der Vertragslaufzeit. Im Übrigen gelten die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Softwarehersteller.
- 12.3 Sobald das Nutzungsrecht des Kunden endet, hat dieser alle Ihm durch IMT:projects oder einen seiner Geschäftspartner überlassenen Datenträger mit Programmen, eventuellen Kopien sowie alle schriftlichen Dokumentationen, an IMT:projects zurück zu geben.
Der Kunde löscht die Software in jeglicher Form von seinen oder durch Ihn angemieteten Rechnern, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist.

13 Außerordentliche Kündigung durch den Dienstleister

- 13.1 Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn
 - 13.1.1 IMT:projects nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden berechtigen,
 - 13.1.2 unüberwindliche Differenzen zwischen IMT:projects und dem Kunden die Ausführung der Leistung unmöglich machen,
 - 13.1.3 der Kunde eine Sicherheitsleistung / Vorauszahlung trotz vorheriger Vereinbarung und anschließender Aufforderung nicht binnen 14 Tagen gestellt hat,
 - 13.1.4 wichtige Umstände vorliegen, die es IMT:projects unmöglich machen, dem Auftrag in angemessener Zeit nachzukommen.

14 Höhere Gewalt

- 14.1 Sollte die Erbringung einer Dienstleistung durch höhere Gewalt unmöglich oder unzumutbar erschwert werden, verlängert sich die Frist zu Ihrer Erbringung auch bei schon bestehendem Verzug angemessen. Höhere Gewalt können

Streiks, Stromausfall und andere nicht vorhersehbare und unverschuldete Ereignisse außerhalb der Einflussmöglichkeit von IMT:projects sein. Eine Haftung für währenddessen verursachte Schäden und Folgeschäden besteht für IMT:projects nicht.

15 Sonstige Vereinbarungen

- 15.1 IMT:projects ist nach Absprache mit dem Kunden berechtigt, Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben. Sollte dies der Fall sein, gelten entweder die Preise und AGBs des Dritten oder von IMT:projects, je nach Vereinbarung.
- 15.2 Der Kunde verpflichtet sich, IMT:projects im Innenverhältnis von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf rechtswidrigen Handlungen des Kunden oder inhaltlichen Fehlern der von diesem zur Verfügung gestellten Informationen beruhen. Dies gilt insbesondere für Urheber-, Datenschutz- und Wettbewerbsrechtsverletzungen.
- 15.3 IMT:projects weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen wie dem Internet nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Auch andere Teilnehmer am Internet sind unter Umständen technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren. Für die Sicherheit der von ihm ins Internet übermittelten Daten trägt der Kunde deshalb selbst Sorge.

16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 16.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980) und des internationalen Privatrechts sind ausgeschlossen.
- 16.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das für den Sitz des Auftraggebers zuständige Gericht.

17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGBs ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollten diese AGBs eine ausfüllungsbedürftige Lücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder der Lücke tritt eine dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung nahekommende Regelung, die von den Parteien vereinbart worden wäre, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Medientechnik

1 Allgemeines

- 1.1 Die Angebote, Lieferungen und Leistungen von IMT:projects erfolgen ausschließlich aufgrund dieser besonderen Geschäfts- und Lieferbedingungen.
- 1.2 Die Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich.
- 1.3 Abweichende besondere Geschäftsbedingungen der Vertragspartner werden nur dann Vertragsinhalt, wenn diesen zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt wurde.
- 1.4 IMT:projects ist jederzeit zu Änderungen der besonderen Geschäftsbedingungen berechtigt.

2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

- 2.1 Das Vertragsverhältnis für eine zu erbringende Dienstleistung oder Lieferung kommt durch eine mündliche oder schriftliche Auftragsbestätigung von IMT:projects zustande. In Einzelfällen kann auch eine schriftliche Auftragsbestätigung vom Kunden gefordert werden.
- 2.2 IMT:projects ist nicht zur Auftragsannahme verpflichtet.
- 2.3 IMT:projects kann die Auftragsannahme von der Zahlung einer Sicherheitsleistung / Vorauszahlung abhängig machen.
 - 2.3.1 Die Höhe dieser Zahlungen liegt im Ermessen von IMT:projects.
 - 2.3.2 IMT:projects ist berechtigt, Sicherheitsleistung / Vorauszahlung zum Begleichen noch offener Ansprüche aus dem Mietvertrag oder früheren Mietverträgen des Kunden zu verwenden.

3 Aufhebung des Vertrages: Rücktritt / Kündigung

- 3.1 Innerhalb von drei Werktagen nach Auftragsannahme können beide Seiten vom Kauf- bzw. Dienstleistungsertrag zurücktreten. Bei Rücktritt des Kunden bleibt die Verpflichtung bestehen, alle bis zu dem Zeitpunkt des Rücktritts erbrachten Leistungen und Lieferungen zu zahlen. Wird zu einem späteren Zeitpunkt das Vertragsverhältnis vom Kunden beendet, so wird mindestens ein Drittel der voraussichtlichen Gesamtkosten fällig, auf jeden Fall aber alle bis dahin erbrachten Lieferungen und Leistungen.
- 3.2 Jede Kündigung bedarf beiderseitig zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform per Einschreiben.

4 Lieferung und Gefahrenübergang

- 4.1 Die von IMT:projects genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Einhaltung einer als verbindlich bezeichneten Lieferfrist setzt die rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflicht des Kunden voraus.
- 4.2 Lieferung und Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt und von Ereignissen welche IMT:projects die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eintretende Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen, u. a., auch wenn sie bei oder durch Lieferanten von IMT:projects eintreten, hat IMT:projects die verbindlichen Fristen nicht zu vertreten.
- 4.3 Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist, oder zwecks Versendung IMT:projects verlassen hat.
- 4.4 IMT:projects ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

5 Preise und Rechnungsstellung

- 5.1 Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Für Dienstleistungen jeweils individuell vereinbarte Entgelte und Honorare bedürfen der Schriftform, andernfalls gelten die Preislisten von IMT:projects. Getroffene Vereinbarungen sind für beide Seiten bindend.

- 5.2 Der Gesamtbetrag der Rechnung ist spätestens 14 Tage nach Rechnungseingang und ohne Abzug auf das Konto von IMT:projects zu zahlen. Für mehrere Einzelleistungen kann eine Gesamtrechnung erstellt werden.
- 5.3 Sollte der Kunde mit der Zahlung des Rechnungsbetrages in Verzug geraten, so stehen IMT:projects Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank zu. Die Begleichung von Teilbeträgen entbindet nur nach vorheriger Absprache und ausdrücklichem Einverständnis durch IMT:projects von der Zahlungspflicht der Verzugszinsen.
- 5.4 Beim Zahlungsverzug ist IMT:projects berechtigt, die sofortige Rückgabe der Mietgeräte anzuordnen bzw. diese auf Kosten des Kunde zurückzuholen.

6 Pflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde hat jede Änderung seines Namens, seiner Adresse, seiner Bankverbindung, Telefonnummer oder ähnliche für das Vertragsverhältnis wesentliche Umstände unverzüglich an IMT:projects mitzuteilen.
- 6.2 Der Kunde hat die für eine Dienstleistung oder ein Produkt erteilten Bedienungshinweise zu beachten.
- 6.3 Der Kunde darf Dienstleistungen von IMT:projects nur im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen verwenden.
- 6.4 Der Kunde hat Schäden oder Störungen unverzüglich nach Kenntnis an IMT:projects mitzuteilen und die für die Behebung notwendigen Informationen zu übergeben.
- 6.5 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Dienstleistungen und Produkte nur von Ihm oder Dritten, denen der Kunde die Nutzung gestattet hat, in Anspruch genommen werden. Für deren Verhalten hat der Kunde wie bei eigener Nutzung einzustehen.
- 6.6 Der Kunde hat die Mietgeräte nur zum vertraglich vereinbarten Zweck zu benutzen. Die Bedienung der Geräte darf nur von qualifizierten Fachkräften entsprechend der Bedienungsanleitung erfolgen. Jede andere Verwendung ist dem Kunden untersagt. IMT:projects ist berechtigt, zu jeder Zeit die Mietgeräte zu überprüfen. Der Kunde ist verpflichtet, IMT:projects Zugang zu den Mietgeräten zu verschaffen. IMT:projects hat das Recht bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen den Mietpreis zu erhöhen oder die Mietgeräte einzuziehen. Beim Einzug der Mietgeräte ist eine Minderung des Mietpreises durch den Kunden nicht möglich. Zusätzliche Kosten für die Einziehung der Geräte fallen zu Lasten des Kunden.
- 6.7 Der Kunde ist bei der Benutzung, Lagerung und Verwendung der Mietgeräte verpflichtet, alle Regeln, Vorschriften und Gesetze, welche die Mietgeräte betreffen, einzuhalten. Dazu zählen auch die Bedienungsanleitungen und Anweisungen des Herstellers sowie Anweisungen von IMT:projects.
- 6.8 Der Kunde ist nicht berechtigt, Veränderungen oder Reparaturen an den Mietgeräten vorzunehmen oder zu versuchen, es sei denn, IMT:projects hat ihn schriftlich dazu berechtigt.
- 6.9 Firmenkennzeichen und Kennnummer des Herstellers oder von IMT:projects, Normenschilder, Prüfplaketten oder sonstige Bezeichnungen dürfen nicht durch den Kunden entfernt oder verändert werden. Bei Nichtbeachtung gehen alle anfallenden Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten zu Lasten des Kunden.
- 6.10 Der Kunde ist für alle entstehenden Schäden am Mietgerät verantwortlich.
- 6.11 Der Kunde ist verpflichtet, einen während des Mietzeitraums entstandenen Schaden oder den Verlust bzw. Diebstahl eines Mietgerätes unverzüglich IMT:projects zu melden. Der Kunde hat die Pflicht, IMT:projects für jeden Verlust bzw. Diebstahl eines Mietgeräts zu entschädigen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Neupreis des Gerätes sowie eventuell anfallenden Kosten für den Transport. IMT:projects kann eine Entschädigung für den Ausfall des Gerätes für die Zeit der Neuanschaffung verlangen. Darunter fallen auch Kosten, welche durch das Anmieten von Austauschgeräten oder Geräten mit gleicher Funktion anfallen. Anfallende Reparaturkosten fallen zu Lasten des Kunden. Die Anordnung und der Auftrag zu Reparatur kann nur durch IMT:projects erfolgen.
- 6.12 Der Kunde haftet während der Dauer der Überlassung der Mietsache auch für den Verlust der Gegenstände ohne eigenes Verschulden durch Diebstahl, höhere Gewalt, Brand, Wasser oder ähnliches. Dieses Risiko ist gegebenenfalls von ihm zu versichern. Auf Verlangen hat der Kunde eine ausreichende Versicherung nachzuweisen.
- 6.13 Der Kunde bestätigt bei der Übergabe der Geräte die einwandfreie und fehlerfreie Funktion der übergebenen Mietgeräte.
- 6.14 IMT:projects bestätigt durch die Rücknahme der Geräte nicht deren einwandfreie und fehlerfreie Funktion. IMT:projects behält sich vor, die Mietgeräte eingehend zu prüfen und entstandene Schäden auch noch nach der Rückgabe anzuzeigen.

- 6.15 Der Kunde verpflichtet sich die Mietgeräte in dem Zustand an IMT:projects zurück zu geben, in denen er die Mietgeräte vom IMT:projects entgegen genommen hat. Die Kosten für die Beseitigung von Verschmutzungen und Verunreinigungen die während des Mietzeitraums entstanden sind, hat der Kunde zu tragen. Hierzu zählen auch Nachbereitungskosten für nicht ordnungsgemäß gewickelte Leitungen und Kabel sowie falsch verpackte und verladene Geräte.
- 6.16 Der Kunde hat die Pflicht, zerstörte Leuchtmittel, unabhängig von dem Grund der Zerstörung, an IMT:projects zurück zu geben. IMT:projects kann eine Entschädigungszahlung für zerstörte Leuchtmittel verlangen, solange diese durch unsachgemäße Handhabung und Verwendung der Mietgeräte durch den Kunden entstanden ist.
- 6.17 IMT:projects hat das Recht Mietgeräte unangekündigt gegen Geräte gleicher Funktion auszutauschen, solange dem Kunden hierdurch keine Einschränkung in der Verwendung der Mietgeräte entstehen. Die Mietgeräte können bei Vertragsabschluss durch beide Parteien schriftlich durch z. B. die Angabe der Herstellerbezeichnung verbindlich in den Mietvertrag aufgenommen werden.

7 Abnahme, Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von IMT:projects.
- 7.2 Der Kunde ist verpflichtet, IMT:projects sofort mitzuteilen falls Vollstreckungsmaßnahmen an Gegenständen, die sich noch im Eigentum von IMT:projects befinden, erfolgen sollen und ggf. auf eigene Rechnung Maßnahmen zu ergreifen, die das Eigentum von IMT:projects sowie von IMT:projects angemietete Gegenstände sichert.

8 Mietzeitraum

- 8.1 Die Vermietung beginnt mit der Übergabe der Mietgegenstände an den Kunden, in anderen Fällen mit dem Verlassen der Mietgegenstände des Lagers oder des Fahrzeugs von IMT:projects. Die Vermietung endet mit der Rückgabe der Mietgegenstände vom Kunde an IMT:projects.
- 8.2 Der kürzeste Mietzeitraum beträgt mindestens einen Tag. Der Mietzeitraum verlängert sich automatisch um jeweils einen Tag, wenn die Mietgegenstände nicht zum schriftlich oder mündlich vereinbarten Zeitraum an IMT:projects zurück gegeben wurden. Der Mietpreis erhöht sich für die Zeit der verspäteten Rückgabe um 20% gegenüber dem zuvor vereinbarten Mietpreis.

9 Zusätzliche Leistungen

- 9.1 Zusätzliche Dienstleistungen, insbesondere Anlieferung, Montage und Betreuung durch IMT:projects erfolgt gegen Entgelt aufgrund gesonderter Vereinbarungen. Sofern die Höhe des Entgelts nicht vereinbart wurde, ist IMT:projects berechtigt, die Zahlung eines angemessenen Entgelts zu verlangen.

10 Rücktritt des Kunden

- 10.1 Tritt ein Kunde, egal aus welchem Grund, vom Mietvertrag zurück, so hat dieser folgenden Anteil des vereinbarten Mietpreises zu zahlen: bis zu 30 Tage vor Mietbeginn: 20%, bis zu 14 Tage vor Mietbeginn: 50%, bis zu 7 Tage vor Mietbeginn: 75%, bis zu 3 Tage vor Mietbeginn: 100%. Dies gilt auch für den teilweisen Rücktritt des Kunden aus dem Mietvertrag.

11 Verbrauchsmaterial und Handelsware

- 11.1 Verbrauchsmaterialien wie Fluide, Pyrotechnik, Klebebänder und Lackfolie werden vom Kunden gekauft. Verbrauchsmaterialien und Handelsware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von IMT:projects.
- 11.2 Der Verkauf von gebrauchten Gegenständen erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

12 Rechte Dritter

- 12.1 Der Kunde hat die Mietgeräte von allen Belastungen, Inanspruchnahme, Pfändungen und Pfandrechten Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet, IMT:projects unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während des Mietzeitraums Mietgeräte gepfändet oder in einer anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen werden. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe anfallen.

13 Gewährleistung

- 13.1 Die Gewährleistungsfrist für neue Ware beträgt zwei Jahre. Die Gewährleistungspflicht für gebrauchte Ware ist ausgeschlossen, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 13.2 Eine Garantieerklärung des Herstellers führt in keinem Fall zu einer Verlängerung oder Erweiterung der Gewährleistungspflicht von IMT:projects.
- 13.3 IMT:projects haftet für den funktionsfähigen Zustand der Mietgeräte bis zum Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden.
- 13.3.1 Hat das Mietgerät zum Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden einen Fehler oder keine einwandfreie Funktion, welche die Tauglichkeit zum vertraglichen Gebrauch aufhebt, so kann IMT:projects nach seinem Ermessen den Fehler beheben oder das betroffene Gerät austauschen. Für die Dauer der Nichttauglichkeit wird der Mietpreis der betroffenen Geräte entsprechend gekürzt.
- 13.3.2 Für Schäden, welche dem Kunde entstehen, haftet IMT:projects nur, wenn diese in einem vor der Übergabe vorhandenen Fehler begründet sind. Die Beweislast liegt hierbei eindeutig beim Kunden. Die Haftung ist in der Höhe nach begrenzt auf den Mietzinsanspruch von IMT:projects.
- 13.3.3 Darüber hinaus gehende Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.
- 13.4 Eine Gewährleistungspflicht besteht für IMT:projects nicht,
 - 13.4.1 wenn der Mangel auf eine unsachgemäße Benutzung der Ware, einem falschen Anschluss bzw. Verwendung ungeeigneten Zubehörs oder eine falsche Bedienung zurückzuführen ist,
 - 13.4.2 wenn der Gegenstand nicht entsprechend den Empfehlungen von IMT:projects oder denen des Herstellers gepflegt worden ist und der Mangel hierdurch entstanden ist,
 - 13.4.3 wenn der Mangel auf einer unsachgemäßen Veränderung des Gegenstandes beruht,
 - 13.4.4 auf Verschleißteile wie Akkumulatoren.

14 Nutzungsrechte

- 14.1 Für Software gelten die Nutzungsbestimmungen des Herstellers. Bei Verstoß gegen dieses Nutzungsrecht haftet der Käufer in voller Höhe für die daraus entstandenen Schäden.

15 Urheberrechte, Lizenzvereinbarungen

- 15.1 Soweit IMT:projects oder einer seiner Geschäftspartner für den Kunden oder im Auftrag des Kunden für Dritte Internet-Seiten gestaltet, überträgt IMT:projects dem Kunden ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht an den erstellten Seiten für die Dauer des Vertragsverhältnisses.
- 15.2 Sofern IMT:projects dem Kunden Software zur Verfügung stellt, überträgt er dem Kunden ein nicht-ausschließliches Recht für die Dauer der Vertragslaufzeit. Im Übrigen gelten die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Softwarehersteller.
- 15.3 Sobald das Nutzungsrecht des Kunden endet, hat dieser alle ihm durch IMT:projects oder einen seiner Geschäftspartner überlassenen Datenträger mit Programmen, eventuelle Kopien sowie alle schriftlichen Dokumentationen, an IMT:projects zurück zu geben. Der Kunde löscht die Software in jeglicher Form von seinen oder durch ihn angemieteten Rechnern, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist.

16 Außerordentliche Kündigung durch den Dienstleister

- 16.1 Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn
 - 16.1.1 IMT:projects nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden berechtigen,
 - 16.1.2 unüberwindliche Differenzen zwischen IMT:projects und dem Kunden die Ausführung der Leistung unmöglich machen,
 - 16.1.3 der Kunde eine Sicherheitsleistung / Vorauszahlung trotz vorheriger Vereinbarung und anschließender Aufforderung nicht binnen 14 Tagen gestellt hat,
 - 16.1.4 wichtige Umstände vorliegen, die es IMT:projects unmöglich machen, dem Auftrag in angemessener Zeit nachzukommen.
- 16.2 IMT:projects hat das Recht ohne Angaben von Gründen von dem Mietvertrag zurück zu treten. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Entschädigungszahlungen.

17 Höhere Gewalt

17.1 Sollte die Erbringung einer Dienstleistung durch höhere Gewalt unmöglich oder unzumutbar erschwert werden, verlängert sich die Frist zu Ihrer Erbringung auch bei schon bestehendem Verzug angemessen. Höhere Gewalt können Streiks, Stromausfall und andere nicht vorhersehbare und unverschuldete Ereignisse außerhalb der Einflussmöglichkeit von IMT:projects sein. Eine Haftung für währenddessen verursachte Schäden und Folgeschäden besteht für IMT:projects nicht.

18 Sonstige Vereinbarungen

18.1 IMT:projects ist nach Absprache mit dem Kunden berechtigt, Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben. Sollte dies der Fall sein, gelten entweder die Preise und AGBs des Dritten oder von IMT:projects, je nach Vereinbarung.

18.2 Der Kunde verpflichtet sich, IMT:projects im Innenverhältnis von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf rechtswidrigen Handlungen des Kunden oder inhaltlichen Fehlern der von diesem zur Verfügung gestellten Informationen beruhen. Dies gilt insbesondere für Urheber-, Datenschutz- und Wettbewerbsrechtsverletzungen.

19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

19.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980) und des internationalen Privatrechts sind ausgeschlossen.

19.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das für den Sitz des Auftraggebers zuständige Gericht.

20 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGBs ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollten diese AGBs eine ausfüllungsbedürftige Lücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder der Lücke tritt eine dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung nahekommende Regelung, die von den Parteien vereinbart worden wäre, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.